

SCHUMAG

Hauptversammlung der Schumag Aktiengesellschaft am 25. September 2024

Bestätigung der Stimmzählung nach § 129 Abs. 5 Satz 1 AktG

Der Abstimmende kann von der Gesellschaft nach § 129 Abs. 5 Satz 1 AktG innerhalb eines Monats nach dem Tag der Hauptversammlung eine Bestätigung darüber verlangen, ob und wie seine Stimme gezählt wurde. Ein entsprechendes Verlangen kann per E-Mail an schumag@linkmarketservices.eu gerichtet werden.